



30. Mai 2011

---

## Stellungnahme

# Normvorlage für die Verordnungen des BBT über die berufliche Grundbildung (Bildungsverordnungen; BiVo)

Rücksendung bis spätestens 30. August 2011 an [edith.rosenkranz@bbt.admin.ch](mailto:edith.rosenkranz@bbt.admin.ch)

---

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahme ausschliesslich diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Bildungsdokumente, indem Sie folgende Punkte beachten:

- **Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen kurz, wenn möglich, stichwortartig.**
- **Kopieren Sie keine ganzen Textpassagen aus dem Entwurf heraus, sondern geben Sie für die Normvorlage lediglich die Artikel und Absätze sowie ggf. die Buchstaben und Ziffern an. Für Anmerkungen zu den Textbausteinen verwenden Sie bitte die entsprechende Textbaustein-Nummer.**
- **Geben Sie für die Erläuterungen das Kapitel, die Seitenzahl und bei Kapitel 3 die entsprechenden Artikel an.**
- **Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form zu.**
- **Stellungnahmen, die nach Ende der Vernehmlassungsfrist eintreffen, können wir leider nicht berücksichtigen.**

Wir danken für Ihre Mitarbeit.

**STELLUNGNAHME VON: SAVOIRSOCIAL**, Amthausquai 21. 4601 Olten, Karin Fehr

Datum: 29. September 2011



## STELLUNGNAHME

### 1) Allgemeine Bemerkungen:

SAVOIRSOCIAL lehnt die vorliegende Normvorlage ab.

SAVOIRSOCIAL kann sich im Prinzip mit den Zielsetzungen, die mit einer Überarbeitung der Normvorlage erreicht werden wollen, einverstanden erklären. Qualität der Verordnungen im Sinne der Vereinheitlichung und der besseren Vergleichbarkeit können sicherlich verbessert werden, ebenso die vermehrte inhaltliche Abstimmung von Verordnung und Bildungsplan mit dem Ziel einer erhöhten Rechtsicherheit.

Mit der einseitigen Verschiebung der Recht setzenden Elemente in die Verordnung werden die Kompetenzen zwischen den Verbundpartnern zu einseitig Richtung Bund und Kantone verschoben, dies zulasten der Organisationen der Arbeitswelt: Änderungen der Verordnung können von den Schweizerischen Kommissionen für Berufsentwicklung und Qualität nur noch beantragt werden und auch dann nur, wenn die beobachteten Entwicklungen die Regelungen der Verordnung, namentlich die Handlungskompetenzen, betreffen. Für die Anpassung des Bildungsplanes sind dagegen die Kommissionen zuständig.

Für SAVOIRSOCIAL sind die Organisation der überbetrieblichen Kurse, die Qualifikationsverfahren sowie die Aufteilung der Lektionen auf die einzelnen Handlungskompetenzen weiterhin im Bildungsplan zu regeln.



## 2) Zur Normvorlage:

<b>Art.</b>	<b>Abs. / Bst. / Ziff.</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung</b>
Ingress		
7		Zuordnung der Anzahl Lektionen auf die einzelnen Handlungskompetenzbereiche sind im Bildungsplan zu regeln.
8		Organisation und Inhalt der überbetrieblichen Kurse sind im Bildungsplan zu regeln.
11		Was die Höchstzahl Lernende betrifft, muss es weiterhin möglich sein, branchenspezifische Lösungen zu finden. Für den Sozialbereich ist es absolut unrealistisch zu fordern, dass eine lernende Person nur ausgebildet werden darf, wenn eine entsprechend qualifizierte Berufsbildnerin zu 100 Prozent angestellt ist bzw. wenn zwei entsprechend qualifizierte Berufsbildnerinnen zu mindestens 60 Prozent angestellt sind.
12		Die Präzisierung, dass die Lerndokumentationen während der Bildung in der beruflichen Praxis und damit im Betrieb ! zu führen sind, wird sehr begrüsst.
16		Qualifikationsbereiche (Position > Handlungskompetenzbereiche und Gewichtung) sollen weiterhin auf Ebene Bildungsplan geregelt bleiben.
21		Der Aufgabenkatalog der Kommission wird im Grundsatz begrüsst. Er soll um den Zusatz ergänzt werden, dass die Organisationen der Arbeitswelt in Absprache mit den Vertretungen von Bund und Kanton der Kommission weitere Aufgaben delegieren können. Der Zeitraum von fünf Jahren gilt es zu überprüfen: Da eine Anpassung des Bildungsplanes doch mehrere Jahre erfordert, wäre auch ein Zeitraum von sechs Jahren vertretbar.
22		Auf Ebene der Verordnung soll die Trägerschaft der überbetrieblichen Kurse verankert werden. Die Organisation der überbetrieblichen Kurse soll dagegen im Bildungsplan geregelt bleiben.